Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.05.2025 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen vom 30.09.2019 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung der Prüfungsordnung am 20.08.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetztes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 30.09.2019, mit Änderungen vom 13.08.2021, 11.08.2022 und 30.09.2024

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende, geänderte Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Masterprüfung
§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6a Digitale Prüfungsformate
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Bestehen und Nichtbestehen
§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13 Anmeldung
§ 14 Wiederholung
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19 Leistungspunkte und Module
§ 20 Gesamtnotenbildung
§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

(3) [1]Der Masterstudiengang wird in den Vertiefungsrichtungen „Umwelt“, „Wasser“, „Energie“ oder „Resources and Environment“ studiert. [2]Näheres hierzu ist in Anlage 1 geregelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. [2]Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. [3]Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. [3]Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. [4]Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. [5]Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. [4]Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. [2]Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1. [3]Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

(3) entfällt

(4) [1]Lehr- und Prüfungssprache ist für die Vertiefungsrichtungen „Umwelt“, „Wasser“ und „Energie“ in der Regel Deutsch und für die Vertiefungsrichtung „Resources and Environment“ in der Regel Englisch. [2]Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch bzw. Deutsch sein. [3]Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer bzw. deutscher Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

[1]Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. [2]Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. [4]Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. [5]Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. [2]Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. [3]Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.

(2) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. [2]Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) [1]Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. [2]Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. [2]Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. [3]Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungs-

leistung als Bonus berücksichtigt. [4]Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. [5]Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. [6]Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. [7]Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. [8]Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

(7) [1]Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. [2]Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. [3]In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. [4]Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal. 25 vom Hundert ein. [5]Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. [6]Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. [7]Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6 a Digitale Prüfungsformate

(1) [1]Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. [2]Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. [3]Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. [4]§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.

(2) [1]Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren

a) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
b) über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
c) über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

[2]Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(3) [1]Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. [3]Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. [4]Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. [5]Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

(5) [1]Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapieres, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. [2]Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. [3]Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. [4]Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. [5]Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.

(6) [1]Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). [2]Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. [3]Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. [4]Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). [5]Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. [6]Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. [7]Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. [8]Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. [9]Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. [10]Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. [11]Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. [12]Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. [13]Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. [14]Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
[15]Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

(7) [1]Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. [2]Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. [3]Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. [4]Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. [5]Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. [6]Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

(1) [1]Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. [2]Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. [2]Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

(3) [1]Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. [3]Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. [4]§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. [2]Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
   a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
   b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
   c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
   d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) [1]Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. [2]Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.

(7) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. [2]Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. [3]Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12). (8) [1]Die Masterarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Masterausbildung beteiligtem Institut. [2]Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. [3]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. [4]Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Masterarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. [2]Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

(1) [1]Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). [2]Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). [3]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.

(2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. [2]Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. [3]Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. [4]Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. [5]Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. [6]Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

(2) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. [3]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [4]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und

Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. (3)[1]Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. [2]Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. [3]Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität

(4) [1]Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. [3]Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) [1]Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. [2]Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) [1]Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. [2]Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. [3]Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.

(4) [1]Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. [2]Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

[1]Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. [2]Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. [3]Die Anmeldung/Zulassung zur Masterarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. [4]Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

(1) [1]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. [2]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [3]Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. [4]Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. [5]Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. [6]Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. [7]Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) [1]Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [2]Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.

(3) [1]In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. [2]Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. [3]Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. [4]Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. [5]Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. [6]Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. [7]Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. [8]Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. [9]§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) [1]Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. [2]Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. [3]Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. [4]Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

(2) [1]Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. [2]Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. [3]Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. [4]Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(3) [1]Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. [2]Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. [3]Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.

(4) [1]Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) [1]Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. [3]Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. [4]Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. [5]Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. [6]Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. [7]Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

(6) [1]Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. [2]Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. [3]Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. [4]Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

[1]Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. [2]Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. [2]Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. [3]Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

[4]Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[5]Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. [2]Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. [3]§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. [2]Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. [3]Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.

(4) [1]Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. [3]Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. [4]Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) [1]Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. [2]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. [3]Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. [4]In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. [5]Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2) [1]Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. [2]§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1) [1]Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. [2]Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3) [1]In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. [2]Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. [3]Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

(1) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. [2]Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.

(2) [1]Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. [2]Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.

(3) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. [2]Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. [3]Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

[4]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung 1,3 oder besser und ist das Modul Masterarbeit mit der Note 1,3 oder besser bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

(5) [1]Die Modulnote wird - sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist - als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. [2]Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. [3]Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. [4]Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [5]Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) [1]Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. [2]Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. [2] Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. [3]Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).

(2) [1]Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. [2]Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [4]Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. [5]Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

(3) [1]Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. [2]Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

(4) [1]Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. [2]Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users‘ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. [3]Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

(5) [1]Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

[2]Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. [3]Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. [4]Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. [5]Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(6) [1]Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. [3]Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(7) [1] Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. [2]Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

[1]Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. [2]Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) [1]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. [2]Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) [1]Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen eingeschrieben haben, können bis zum 30.09.2028 nach der Prüfungsordnung vom 30.09.2019 in der Fassung der letzten Änderung studieren. [2]Danach können die Prüfungen dieser Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden und diese Prüfungsordnung tritt außer Kraft. [3] Die Masterarbeiten können letztmalig zum 24.01.2028 abgenommen werden. Danach ist ein vollständiger Wechsel in die zu diesem Zeitpunkt gültige Prüfungsordnung verpflichtend.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Umweltingenieurwesen

Anlage 1.1: Vertiefungsrichtung Umwelt

Anlage 1.1.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Anlage 1.1.1.a) Pflichtmodule
Anlage 1.1.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.1.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen
Anlage 1.1.2.a) Pflichtmodule
Anlage 1.1.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.1.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung
Anlage 1.1.3.a) Pflichtmodule
Anlage 1.1.3.b) Wahlpflichtmodule
Anlage 1.1.3.c) Wahlmodule

Anlage 1.1.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte
Anlage 1.1.4.a) Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.1.4.c) Wahlmodule

Anlage 1.1.5: Masterarbeit

Anlage 1.2: Vertiefungsrichtung Wasser

Anlage 1.2.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Anlage 1.2.1.a) Pflichtmodule
Anlage 1.2.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen
Anlage 1.2.2.a) Pflichtmodule
Anlage 1.2.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung
Anlage 1.2.3.a) Pflichtmodule
Anlage 1.2.3.b) Wahlpflichtmodule
Anlage 1.2.3.c) Wahlmodule

Anlage 1.2.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte
Anlage 1.2.4.a) Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.2.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.4.c) Wahlmodule

Anlage 1.2.5: Masterarbeit

Anlage 1.3: Vertiefungsrichtung Energie

Anlage 1.3.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Anlage 1.3.1.a) Pflichtmodule
Anlage 1.3.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen
Anlage 1.3.2.a) Pflichtmodule
Anlage 1.3.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung
Anlage 1.3.3.a) Pflichtmodule
Anlage 1.3.3.b) Wahlpflichtmodule
Anlage 1.3.3.c) Wahlmodule

Anlage 1.3.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte
Anlage 1.3.4.a) Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.3.4.c) Wahlmodule

Anlage 1.3.5: Masterarbeit

Anlage 1.4: Vertiefungsrichtung Resources and Environment

Anlage 1.4.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen
Anlage 1.4.1.a) Pflichtmodule
Anlage 1.4.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen
Anlage 1.4.2.a) Pflichtmodule
Anlage 1.4.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung
Anlage 1.4.3.a) Pflichtmodule
Anlage 1.4.3.b) Wahlpflichtmodule
Anlage 1.4.3.c) Wahlmodule

Anlage 1.4.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte
Anlage 1.4.4.a) Pflichtmodule – entfällt –
Anlage 1.4.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.4.c) Wahlmodule

Anlage 1.4.5: Masterarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen
Anlage 2.1: Definitionen
Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen
Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume
Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Umweltingenieurwesen

(1) Das Masterstudium Umweltingenieurwesen kann in einer von drei deutschsprachigen Vertiefungsrichtungen oder in einer englischsprachigen Vertiefungsrichtung abgeschlossen werden. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt bereits mit der Einschreibung in den Studiengang.

Vertiefungsrichtung		Vorwiegende Unterrichtssprache
U	Umwelt	Deutsch
W	Wasser	Deutsch
E	Energie	Deutsch
R	Resources and Environment	Englisch

(2) Das Masterstudium Umweltingenieurwesen hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten und gliedert sich in jeder der genannten Vertiefungsrichtungen in Kompetenzbereiche, die wiederum aus Modulen zusammengesetzt sind.

(3) Jedes Modul ist eine Lehr- und Studien- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Prüfungen werden somit studienbegleitend abgelegt.

(4) Module, in denen bereits im Erststudium Prüfungen abgelegt wurden, können im Masterstudium nicht gewählt werden, soweit es sich im Erststudium nicht um freiwillig absolvierte Zusatzmodule handelte. Handelt es sich um Pflichtmodule, benennt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule.

Anlage 1.1: Vertiefungsrichtung Umwelt

Anlage 1.1.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Im Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sind 6 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.1.1.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stoff- und Wärmetransport	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**6**

Anlage 1.1.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.1.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen sind 30 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.1.2.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Boden und Umwelt	Vorlesung und Übung	SoSe+WiSe	-	1	HA/MP/K	6
Grundlagen des Umweltingenieurwesens	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Praxis der Umweltbiologie und -chemie – Umwelt	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Solid Waste Management	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/MP (80%) + VbP (20%)	6
Umweltgeotechnik	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**30**

Anlage 1.1.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.1.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung sind mindestens 48 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Anlage 1.1.3.a) Pflichtmodule

Wahlweise ist das deutschsprachige oder das englischsprachige Modul zu absolvieren:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aktuelle Themen des Umweltingenieurwesens	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Current Topics in Environmental Engineering	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**6**

Anlage 1.1.3.b) Wahlpflichtmodule

Wahlweise ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Interdisziplinäres Projekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	12
Praxisprojekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	30
Summe:						**12 oder 30**

Anlage 1.1.3.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Summe:						**12 - 36**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.1.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte

Im Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte sind mindestens 6 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Im Rahmen der Leistungspunkte des Kompetenzbereichs Übergreifende Inhalte können fachspezifische Module der übrigen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Außerdem können im Rahmen des Studium Generale Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie laut dem nach §3 zuständigen Organ eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

Anlage 1.1.4.a) Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.1.4.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover	1-4	-	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	1-12
Summe:						**6 - 12**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.1.5: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	60 LP, darunter 18 LP aus Pflichtmodulen.	-	MA (80%) mit VbP (20%)	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Wurde die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt, ist dem schriftlichen Teil der Arbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. Sofern die Arbeit in einer anderen Sprache abgefasst wurde, erfolgt die Zusammenfassung in deutscher Sprache.

Anlage 1.2: Vertiefungsrichtung Wasser

Anlage 1.2.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Im Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sind 6 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.2.1.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stoff- und Wärmetransport	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**6**

Anlage 1.2.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen sind 30 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.2.2.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen des Umweltingenieurwesens	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Grundwassermodellierung	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Praxis der Umweltbiologie und -chemie - Wasser	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Hydrological Extremes*	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/MP (75%) + VbP (25%)	6
Hydrologische Extreme*	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/MP (75%) + VbP (25%)	6
Wasser- und Abwassertechnik	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**30**
*Belegt wird wahlweise das deutschsprachige oder das englischsprachige Modul.						

Anlage 1.2.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.2.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung sind mindestens 48 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Anlage 1.2.3.a) Pflichtmodule

Wahlweise ist das deutschsprachige oder das englischsprachige Modul zu belegen:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aktuelle Themen des Umweltingenieurwesens	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Current Topics in Environmental Engineering	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**6**

Anlage 1.2.3.b) Wahlpflichtmodule

Wahlweise ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Interdisziplinäres Projekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	12
Praxisprojekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	30
Summe:						**12 oder 30**

Anlage 1.2.3.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Summe:						**12 - 36**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.2.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte

Im Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte sind mindestens 6 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Im Rahmen der Leistungspunkte des Kompetenzbereichs Übergreifende Inhalte können fachspezifische Module der übrigen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Außerdem können im Rahmen des Studium Generale Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie laut dem nach §3 zuständigen Organ eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

Anlage 1.2.4.a) Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.2.4.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover	1-4	-	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	1-12
Summe:						**6 - 12**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.2.5: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	60 LP, darunter 18 LP aus Pflichtmodulen.	-	MA (80%) mit VbP (20%)	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Wurde die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt, ist dem schriftlichen Teil der Arbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. Sofern die Arbeit in einer anderen Sprache abgefasst wurde, erfolgt die Zusammenfassung in deutscher Sprache.

Anlage 1.3: Vertiefungsrichtung Energie

Anlage 1.3.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Im Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sind 6 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.3.1.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stoff- und Wärmetransport	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**6**

Anlage 1.3.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen sind 30 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.3.2.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen des Umweltingenieurwesens	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Hydropower Engineering	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/MP (50%) + K/MP (50%)	6
Projektierung von Bioenergieanlagen	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/MP (60%) + VbP (40%)	6
Wind Energy Technology I*	Vorlesung und Übung	SoSe	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Wind Energy Technology II**	Vorlesung und Übung	WiSe	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Windenergietechnik I*	Vorlesung und Übung	WiSe	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Windenergietechnik II**	Vorlesung und Übung	SoSe	-	1	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**30**
*/**Belegt wird wahlweise das deutschsprachige oder das englischsprachige Modul.						

Anlage 1.3.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.3.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung sind mindestens 48 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Anlage 1.3.3.a) Pflichtmodule

Wahlweise ist das deutschsprachige oder das englischsprachige Modul zu belegen:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aktuelle Themen des Umweltingenieurwesens	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Current Topics in Environmental Engineering	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**6**

Anlage 1.3.3.b) Wahlpflichtmodule

Wahlweise ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Interdisziplinäres Projekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	12
Praxisprojekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	30
Summe:						**12 oder 30**

Anlage 1.3.3.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Summe:						**12 - 36**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.3.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte

Im Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte sind mindestens 6 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Im Rahmen der Leistungspunkte des Kompetenzbereichs Übergreifende Inhalte können fachspezifische Module der übrigen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Außerdem können im Rahmen des Studium Generale Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie laut dem nach §3 zuständigen Organ eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

Anlage 1.3.4.a) Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.3.4.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover	1-4	-	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	1-12
Summe:						**6 - 12**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.3.5: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	60 LP, darunter 18 LP aus Pflichtmodulen.	-	MA (80%) mit VbP (20%)	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Wurde die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt, ist dem schriftlichen Teil der Arbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. Sofern die Arbeit in einer anderen Sprache abgefasst wurde, erfolgt die Zusammenfassung in deutscher Sprache.

Anlage 1.4: Vertiefungsrichtung Resources and Environment

Anlage 1.4.1: Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

Im Kompetenzbereich Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen sind 6 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.4.1.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hydrochemistry and –biology	Vorlesung und Übung	Wise	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	3
Meteorology and Climatology	Vorlesung und Übung	WiSe	-	1	K/MP	3
Summe:						**6**

Anlage 1.4.1.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.1.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4.2: Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Grundlagen sind 30 Leistungspunkte zu absolvieren.

Anlage 1.4.2.a) Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Solid Waste Management	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/MP (80%) + VbP (20%)	6
Industrial Water Supply and Water Management	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Infrastructures for Water Supply and Wastewater Disposal*	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Infrastrukturen der Wasserver- und Abwasserentsorgung*	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Flow and Transport Processes	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Hydrology and Water Resources Management	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**30**
*Belegt wird wahlweise das deutschsprachige oder das englischsprachige Modul.						

Anlage 1.4.2.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.2.c) Wahlmodule – entfällt –

Anlage 1.4.3: Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung

Im Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung sind mindestens 48 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Anlage 1.4.3.a) Pflichtmodule

Wahlweise ist das deutschsprachige oder das englischsprachige Modul zu absolvieren:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aktuelle Themen des Umweltingenieurwesens	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Current Topics in Environmental Engineering	Vorlesung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	6
Summe:						**6**

Anlage 1.4.3.b) Wahlpflichtmodule

Wahlweise ist eines der beiden folgenden Module zu absolvieren:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Interdisziplinäres Projekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	12
Praxisprojekt	-	3	18 LP aus Pflichtmodulen	-	ST (80%) mit VbP (20%)	30
Summe:						**12 oder 30**

Anlage 1.4.3.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Summe:						**12 - 36**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.4.4: Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte

Im Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte sind mindestens 6 Leistungspunkte zu absolvieren. Weitere 6 Leistungspunkte sind wahlweise aus dem Kompetenzbereich Fachspezifische Vertiefung oder aus dem Kompetenzbereich Übergreifende Inhalte zu absolvieren.

Im Rahmen der Leistungspunkte des Kompetenzbereichs Übergreifende Inhalte können fachspezifische Module der übrigen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Außerdem können im Rahmen des Studium Generale Module und Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Angebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie laut dem nach §3 zuständigen eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

Anlage 1.4.4.a) Pflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.4.b) Wahlpflichtmodule – entfällt –

Anlage 1.4.4.c) Wahlmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	-/K/KA/MP/HA/PJ/VbP	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 80% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 20%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 75% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 25%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 70% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 30%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 60% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 40%	1-12
Wahlmodul	i.d.R. Vorlesung und Übung	1-4	-	0/1/2	(K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50% + (K/KA/MP/HA/PJ/VbP) 50%	1-12
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover	1-4	-	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	1-12
Summe:						**6 - 12**

Als „Wahlmodul“ betitelte Module stellen Schemata dar, nach denen Wahlmodule absolviert werden können. Die genaue Ausgestaltung der Module ist im Modulkatalog des Studiengangs geregelt.

Anlage 1.4.5: Masterarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	-	4	60 LP, darunter 18 LP aus Pflichtmodulen.	-	MA (80%) mit VbP (20%)	24

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Wurde die Masterarbeit in deutscher Sprache angefertigt, ist dem schriftlichen Teil der Arbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. Sofern die Arbeit in einer anderen Sprache abgefasst wurde, erfolgt die Zusammenfassung in deutscher Sprache.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)
Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)
Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)
Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)
[1]Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. [2]Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. [3]Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. [5]Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. [6]Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [7]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)
Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)
[1]Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)
[1]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. [2]Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)
[1]Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. [4]Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)
[1]Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. [5]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [6]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. [7]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [8]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)
[1]Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. [2]Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. [3]Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. [4]Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. [5]Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [6]Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. [7]Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. [8]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. [9]Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [10]Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [11]Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)
[1]Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. [2]Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. [3]Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. [4] An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist.[5]Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

[6]Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)
[1]Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. [2]Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. [3]Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)
[1]Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. [2]Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. [3]Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. [4]Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)
[1]Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. [2]Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)
[1]Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. [2]Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. [3]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. [6]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)
[1]Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)
[1]Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. [2]Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. [3]Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [4]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [5]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. [6]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [7]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)
[1]Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). [2]In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)
[1]Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)
In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)
[1]Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren

Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. [4]Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)
Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)
[1]Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. [2]Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. [3]Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. [4]Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)
[1]Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. [2]Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)
[1]Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. [2]Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. [3]Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. [4]Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)
[1]Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. [2]Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. [3]Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. [4]Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)
[1]Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. [2]Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. [3]Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)
Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)
[1]Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. [2]Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [3]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen.

[4]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. [5]Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

[1]Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. [2]Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

[1]Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. [2]Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

[1]Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. [2]Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

- BA Bachelorarbeit
- HA Hausarbeit
- K Klausur
- KA Klausur mit Antwortwahlverfahren
- MA Masterarbeit
- MP Mündliche Prüfung
- PB Praktikumsbericht
- PJ Projektorientierte Prüfungsform
- SP Sportpraktische Präsentation
- ST Studienarbeit
- VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung
  - AA Ausarbeitung
  - DO Dokumentation
  - ES Essay
  - KO Kolloquium
  - KU Kurzarbeit
  - KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
  - LÜ Laborübung
  - MO Modell
  - ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
  - MU Musikpraktische Präsentation
  - MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
  - PF Portfolio
  - PK Pädagogisch orientiertes Konzert
  - PR Präsentation
  - PP Praxisprüfung
  - P Projektarbeit
  - SE Seminarleistung
  - TP Theaterpraktische Präsentation
  - Ü Übung
  - U Unterrichtsgestaltung
  - ZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

[1]Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. [2]Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

[3]Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. [4]Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. [5]Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

[6]Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
Variante 1				
Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2				
Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

[1]Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1 Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Variante 2 Zeitraum **I** für alle Prüfungsformen außer VbP	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
Zeitraum **II** für alle Prüfungsformen außer VbP	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

[2]Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. [3]Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. [4]Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraums zu erbringen.